



## **Stadtrecht**

### **Satzung für die Ferienspiele und das Sommer-Camp der Stadt Hanau**

<b>Stadtverordneten- beschluss:</b> <b>29.05.2012</b>	<b>Ausfertigung:</b>  <b>30.05.2012</b>	<b>Veröffentlichung:</b>  <b>01.06.2012</b>	<b>Inkrafttreten:</b>  <b>02.06.2012</b>
--	---	---	--

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. 03 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 29.05.2012 folgende Satzung für die Ferienspiele und das Sommer-Camp der Stadt Hanau beschlossen:

#### **§ 1 Satzungszweck**

Die Stadt Hanau führt jährlich in ihren Einrichtungen stadtteilbezogen die Ferienspiele und das Sommer-Camp als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendpflege) nach § 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII durch. Die Maßnahme entspricht den Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen – Kinder- und Jugenderholung.

Die Ferienspiele und das Sommer-Camp stehen auch Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Hanau haben offen, wenn diese in Hanau zur Schule gehen, in einen Hanauer Verein gehen oder ein Elternteil in Hanau beschäftigt ist. Die Zulassung erfolgt nur, wenn noch Plätze frei und nicht mit Kindern mit Wohnsitz in Hanau belegt sind.

Die Ferienspiele und das Sommer-Camp fördern die Chancengleichheit für Familien aus unterschiedlichen sozialen Schichten.

#### **§ 2 Durchführung**

Die Durchführung der Ferienspiele und des Sommer-Camps erfolgt an mindestens 3 Standorten. Es werden bis zu 1.200 Plätze für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren und für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bis 18 Jahren zur Verfügung gestellt.

Die Planung, Organisation und Durchführung der Ferienspiele und des Sommer-Camps kann an externe Anbieter vergeben werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Mit den Ferienspielen und dem Sommer-Camp ist die Stadt Hanau selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Ferienspiele und des Sommer-Camps dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung vom 20.03.2003 außer Kraft.